

An das Präsidium des Parlaments und  
an das Bundesministerium für Justiz  
per E-Mail: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)  
[team.z@bmj.gv.at](mailto:team.z@bmj.gv.at)

Innsbruck, den 9. September 2016

E-Mail [Christian.Moser@sos-kd.org](mailto:Christian.Moser@sos-kd.org)

**Betreff:**

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem u.a. das  
Heimaufenthaltsgesetz geändert wird (2. Erwachsenenschutz-Gesetz),  
GZ.: BMJ-Z4.973/0059-I 1/2016**

Sehr geehrte Damen und Herren,

SOS-Kinderdorf betreut derzeit rund 2.000 Kinder und Jugendliche in stationären Angeboten und ist somit die größte private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung Österreichs. Zum vorliegenden Gesetzesentwurf wird innerhalb offener Frist Folgendes angemerkt:

Mit diesem Gesetzesentwurf soll die Anwendung des Heimaufenthaltsgesetzes auch auf Einrichtungen zur Pflege und Erziehung Minderjähriger ausgedehnt werden. Dadurch soll die Überprüfbarkeit von altersuntypischen Freiheitsbeschränkungen an Kinder mit psychischen Beeinträchtigungen bzw. geistigen Behinderungen geregelt werden. Die Interessen der betroffenen Kinder sollen zukünftig durch die Bewohnervertretung gewahrt werden, die somit auch Zugang und Einsicht in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe erhalten. Für die praktische Arbeit einer privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung bleibt durch diesen Gesetzesentwurf vieles unklar:

SOS-Kinderdorf hat sich in der pädagogischen Arbeit dem Kinderrechteansatz verpflichtet, weshalb Freiheitsbeschränkungen keine akzeptable sozialpädagogische Intervention darstellen. Ist ein/e Minderjährige/r selbst- oder fremdgefährdend wird ohne Ausnahme die Rettung oder Polizei gerufen, eine technische Freiheitsbeschränkung kommt nicht vor. Die Medikation von Kindern mit psychiatrischen Diagnosen wird ausschließlich nach Verordnung und Anleitung von FachärztInnen verabreicht, was daher auch eine Freiheitbeschränkung durch medikamentöse Maßnahmen im Sinne dieses Gesetzes ausschließt. Der tatsächliche



*Jedem Kind ein  
Liebevoller Zuhause!*

Anwendungsbereich dieses Entwurfs wäre somit kaum gegeben, aber der Aufwand durch die Installierung einer Bewohnervertretung sehr groß.

Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe werden bereits von einer Vielzahl von Institutionen regelmäßig besucht und kontrolliert. Neben der Fachaufsicht der Kinder- und Jugendhilfeträger sind die OPCAT Besuchskommissionen der Volksanwaltschaft wie auch die externen Vertrauenspersonen der Kinder- und Jugendanwaltschaften zu nennen. Zudem kommt noch das interne Qualitätssicherungssystem von SOS-Kinderdorf zur Anwendung. Obwohl wir grundsätzlich von der Wichtigkeit der Transparenz überzeugt sind, haben Kinder und Jugendlichen in sozialpädagogischen Einrichtungen auch das Recht auf Privatsphäre und das Recht „so normal wie möglich“ aufzuwachsen. Selbst wenn sie noch so professionell durchgeführt werden, Kontrollbesuche bringen regelmäßig Unruhe in SOS-Kinderdorffamilien und Wohngemeinschaften. Hier ist auf die Relation zwischen Qualitätssicherung und Effizienz zu achten. Die bestehenden Kontrollsysteme bieten einen engmaschigen Rechtsschutz für Kinder mit geistigen oder psychischen Beeinträchtigungen, die auf die speziellen Bedürfnisse abgestellt sind und über einschlägige berufliche Qualifikationen verfügen. Die zusätzliche Installierung einer Bewohnervertretung wird als überschießend bewertet.



*Jedem Kind ein  
Liebendes Zuhause!*

In den Erläuterungen wird vorgeschlagen, dass bei Unsicherheit darüber, ob eine Freiheitsbeschränkung alterstypisch ist oder nicht, die Bewohnervertretung zu involvieren ist. Diese Diskussion sollte jedenfalls von PädagogInnen geführt werden, darauf sollte bei der Ausbildung der Bewohnervertreter Rücksicht gelegt werden.

Unklar bei einer möglichen Anwendung des HeimAufG im Kinder- und Jugendhilfebereich ist auch die Rolle der Obsorgeberechtigten, sprich Eltern und Kinder- und Jugendhilfeträger. Wie ist das Verhältnis zur Bewohnervertretung zu qualifizieren/einstufen? Grundsätzlich haben sich alle am Kindeswohl zu orientieren.

Aus all diesen Gründen regt SOS-Kinderdorf an, dass die bisherige Formulierung, wonach das Heimaufenthaltsgesetz nicht auf Einrichtungen zur Pflege und Erziehung Minderjähriger anzuwenden ist, beibehalten wird.

Mag. Christian Moser  
Geschäftsführer